

## Niederschrift

### über die 13. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier

---

<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Mittwoch, 27. September 2017</b>
Sitzungsbeginn:	17:15 Uhr
Sitzungsende:	19:10 Uhr
Ort, Raum:	Bitburg, Sitzungssaal der Kreisverwaltung des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm

#### Anwesende:

##### a) Vertreter des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Herr Kohl, Fritz	
Frau Graham, Marion	
Herr Hackethal, Andreas	
Herr Hausmann, Erwin	
Herr Meyer, Alois	

##### b) Vertreter des Landkreises Vulkaneifel

Herr Landrat Thiel, Heinz-Peter	
Herr Dr. Scholzen, Reinhard	
Herr Linnerth, Georg	
Frau Simon, Melitta	
Frau Winter, Magdalena	
Herr Michels, Helmut	

##### c) Vertreter des Eifelkreises Bitburg-Prüm

Herr Landrat Dr. Streit, Joachim	Verbandsvorsteher
Herr Barz, Helmut	
Herr Wirtz, Rainer	
Herr Pick, Alfred	
Herr Kruppert, Andreas	
Herr Ritter, Klaus	
Herr Dr. Scheiding, Günter	
Herr Petry, Moritz	

**d) Vertreter des Landkreises Trier-Saarburg**

Herr Landrat Schartz, Günther	
Herr Neumann, Paul	
Herr Rausch, Walter	
Frau Schlöder, Katrin	

**e) Vertreter der Stadt Trier**

Herr Beigeordneter Ludwig, Andreas	stv. Vorstandsvorsteher
Herr Albrecht, Thomas	
Herr Lehnart, Rainer	
Herr Schmitz, Hans-Alwin	
Frau Dr. Tressel, Elisabeth	
Herr Wilhelm, Stefan	

**f) Vertreter der Verwaltungen**

Herr Kreutz, Thomas	Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm
Herr Zender, Rudi	Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm
Frau Ewertz, Sonja	Kreisverwaltung Vulkaneifel
Frau Bernard, Maria	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Herr Schmitz-Wenzel, Stephan	Kreisverwaltung Trier-Saarburg

**g) VRT GmbH**

Frau Schwarz, Barbara	Geschäftsführerin
-----------------------	-------------------

**h) Zweckverband VRT**

Frau Schwarz, Barbara	Geschäftsführerin
Herr Roquette, Marcel	Schriftführer
Herr Schillen, Marcel	
Herr Klormann, Felix	

**i) Gäste**

Herr Niemann, Jörg	Rödl & Partner GbR
Herr Meinhart, Raphael	IGDB GmbH

**Entschuldigt:**

Herr Landrat Eibes, Gregor	Landkreis Bernkastel-Wittlich; entschuldigt, vertreten durch Frau Bernard, Maria
Frau Blatzheim-Roegler, Jutta	Landkreis Bernkastel-Wittlich; entschuldigt, Stimmrecht an Herr Eibes, Gregor
Frau Zender, Nadine	Landkreis Bernkastel-Wittlich; entschuldigt
Frau Albrecht, Jutta	Stadt Trier; entschuldigt, Stimmrecht an Herr Albrecht, Thomas
Herr Kretzer, Thorsten	Stadt Trier; entschuldigt, Stimmrecht an Frau Dr. Tressel, Elisabeth
Herr Steuer, Hans	Landkreis Trier-Saarburg, entschuldigt
Frau Roth-Laudor, Jutta	Landkreis Trier-Saarburg; entschuldigt, Stimmrecht an Herr Neumann Paul
Herr Schneider, Uwe	Landkreis Vulkaneifel, entschuldigt

**Nicht anwesend:**

Frau Quijano-Burchardt, Sabina	Landkreis Trier-Saarburg
Herr Weber, Joachim	Landkreis Trier-Saarburg
Herr Vietoris, Josef	Landkreis Vulkaneifel

Der **Verbandsvorsteher Herr Landrat Dr. Joachim Streit begrüßt** die VertreterInnen der Verbandsversammlung. Er stellt fest, dass zur öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung **frist- und formgerecht** am 08.09.2017 eingeladen wurde und **Beschlussfähigkeit** besteht.

Gegen die Tagesordnung der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 27. September 2017 werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Herr Landrat Dr. Streit stellt die **Tagesordnung** damit wie folgt fest:

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

- 1 Mitteilungen
- 2 Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung vom 06. Juni 2017
- 3 Digitale Bereitstellung der Sitzungsunterlagen
- 4 Jahresabschluss 2016 VRT GmbH
- 5 Jahresabschluss 2015 ZV VRT
- 6 Änderung der Dienstanweisung ZV VRT
- 7 Änderung der Allgemeinen Vorschrift
- 8 Tarifplanung 2018
- 9 Corporate Design bei Ausschreibungen
- 10 Sachstand Neuorganisation VRT GmbH
- 11 Verschiedenes

**Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:**

- 12 Mitteilungen
- 13 Niederschrift der 12. nichtöffentlichen Sitzung vom 06. Juni 2017
- 14 Wirtschaftsplan 2018 VRT GmbH
- 15 Bestellung Wirtschaftsprüfer VRT GmbH 2017
- 16 Geschäftsräumlichkeiten
- 17 Personalangelegenheit ZV VRT
- 18 Verschiedenes

## Öffentlicher Teil

### TOP 1      **Mitteilungen**

- Anlage 6 existiert nicht (Fehler in der Nummerierung der Anlagen).
- Vorabbekanntmachung der Linie 504 (Teilstück) veröffentlicht.
- Vorabbekanntmachung der Linienbündel Trierer Land, Römische Weinstraße und Mosel veröffentlicht.
- Vorabbekanntmachung Linienbündel Südeifel erfolgt im Dezember 2017.
- Ausschreibung Linienbündel Östliche Vulkaneifel erfolgt im Dezember 2017.

### TOP 2      **Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung vom 06. Juni 2017**

Die Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung vom 06. Juni 2017 wurde am 11. Juli 2017 im Internet unter [www.zv-vrt.de](http://www.zv-vrt.de) eingestellt. Die Vertreter der Verbandsversammlung wurden darüber am selben Tag per E-Mail informiert.

Herr Landrat Dr. Streit stellt keine Änderungswünsche fest, damit gilt die Niederschrift als beschlossen.

### TOP 3      **Digitale Bereitstellung der Sitzungsunterlagen**

Herr Landrat Dr. Streit erteilt Frau Schwarz das Wort. Frau Schwarz stellt die Sitzungsvorlage vor.

Herr Landrat Dr. Streit stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Es ergeht der folgende Beschluss:

#### **Beschluss 13.3/2017**

**Die Verbandsversammlung des ZV VRT beschließt,**

- **dass die Sitzungsunterlagen für den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung des ZV VRT nicht mehr postalisch versendet werden sollen. Die Sitzungsunterlagen sollen nach Möglichkeit mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin ins Intranet gestellt werden. Die Geschäftsstelle informiert die Vertreter in den Gremien über die Einstellung der Sitzungsunterlagen.**
- **Ersatzweise dürfen die Unterlagen auch per E-Mail bereitgestellt werden.**

#### **Ergebnis der Abstimmung**

Die Verbandsversammlung fasst den Beschluss einstimmig.

<b>TOP 4      Jahresabschluss 2016 VRT GmbH</b>
---

Herr Landrat Dr. Streit übergibt das Wort an Frau Schwarz, die die Sitzungsvorlage erläutert. Das Geschäftsjahr 2016 der VRT GmbH schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 871,76 € ab. Der Fehlbetrag soll mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren verrechnet werden. Dieser wesentlich niedrigere Jahresfehlbetrag (geplant = -44 T€) resultiert vor allem daraus, dass die eingeplanten Mittel für Gutachten und Rechtsberatung i. H. v. 40 T€ in geringerem Umfang in Anspruch genommen wurden.

Nachdem keine Fragen vorliegen, stellt Herr Landrat Dr. Streit den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Es ergeht der folgende Beschluss:

**Beschluss 13.4/2017**

**Die Verbandsversammlung des ZV VRT empfiehlt der Gesellschafterversammlung der VRT GmbH:**

- **den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 zu beschließen;**
- **den Lagebericht der Geschäftsführung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;**
- **entsprechend dem Vorschlag der Geschäftsführung den sich aus Gewinn- und Verlustrechnung ergebenden Jahresfehlbetrag in Höhe von 871,76 € mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren zu verrechnen;**
- **der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.**

**Ergebnis der Abstimmung**

Die Verbandsversammlung fasst den Beschluss einstimmig.

<b>TOP 5      Jahresabschluss 2015 ZV VRT</b>
---

Herr Landrat Dr. Streit übergibt für diesen TOP den Vorsitz wegen Befangenheit an das Mitglied Herrn Walter Rausch. Dieser erteilt das Wort an Frau Schwarz. Frau Schwarz erläutert den Jahresabschluss. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen an der weiteren Beratung und Abstimmung nicht teil.

Bei der Gegenüberstellung sämtlicher Erträge und Aufwendungen ergab sich für das Haushaltsjahr 2015 ein Jahresüberschuss in Höhe von 48.630,84 €.

Herr Walter Rausch stellt den Beschlussvorschlag nach Diskussion zur Abstimmung.

Es ergeht der folgende Beschluss:

### **Beschluss 13.5/2017**

Die Verbandsversammlung des ZV VRT beschließt,

- gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. § 114 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Feststellung des Jahresabschlusses ZV VRT für das Haushaltsjahr 2015.
- Dem Verbandsvorsteher und dem stellvertretenden Verbandsvorsteher, soweit er die Vertretung des Verbandsvorstehers ausgeübt hat, wird Entlastung erteilt.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 48.630,84 € gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Ergebnis der Abstimmung**

Die Verbandsversammlung fasst den Beschluss einstimmig.

<b>TOP 6      Änderung der Dienstanweisung ZV VRT</b>
---

Herr Landrat Dr. Streit erteilt Frau Schwarz das Wort. Frau Schwarz erläutert den TOP.

Die Feststellungsbefugnis der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit soll um Frau Jennifer Faber erweitert werden. Dazu ist eine Erweiterung der Dienstanweisung (DA) notwendig (§ 5 Abs. 3 DA). Frau Faber soll Befugnis erhalten, die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bis zu einer Rechnungsbetragshöhe von 5.000 EUR durchführen zu dürfen.

### **Beschluss 13.6/2017**

- Die Verbandsversammlung des ZV VRT beschließt die Erweiterung der DA des ZV VRT um die Feststellungsbefugnis der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen für Frau Jennifer Faber bis zu einer Rechnungsbetragshöhe von 5.000 EUR.

### **Ergebnis der Abstimmung**

Die Verbandsversammlung fasst den Beschluss einstimmig.

## TOP 7 Änderung der allgemeinen Vorschrift

Herr Landrat Dr. Streit übergibt das Wort an Herrn Jörg Niemann von der Sozietät Rödl & Partner. Er erläutert die notwendigen Änderungen der allgemeinen Vorschrift wie folgt:

Die allgemeine Vorschrift soll insbesondere in folgenden Punkten angepasst und erweitert werden, um eine korrekte und möglichst vollständige Berechnung von Ausgleichzahlungen im Rahmen der allgemeinen Vorschrift zu ermöglichen. Eine detaillierte Darstellung und Begründungen sind in den Anlagen 4 und 5 dargestellt.

- Leistungsänderungen und Betreiberwechsel (bisher nur Betreiberwechsel geregelt)
- Leistungsausfall (bisher nicht geregelt)
- Anpassung von Tarifen
- Veränderungen in der Einnahmeverteilung
- Anpassung der Daten zum Harmonisierungszeitpunkt (Anlage 5)

Des Weiteren haben die Verkehrsunternehmen vorgetragen, dass die Bemessung des ex ante-Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift zu einer zu geringen Gewinnmarge führe. Sie weisen insoweit auf die Regelung des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19.08.2014 hin. Die Landesregelung wurde 2014 von der EU-Kommission notifiziert.

Der über die landesrechtliche Regelung zugestandene Gewinnaufschlag liegt höher, als der ex ante ausgezahlte Wagnisaufschlag der allgemeinen Vorschrift des ZV VRT. Dies führt dazu, dass unter Anwendung der landesrechtlichen Regelung (ex post) ein höherer Gewinnaufschlag bis zur Erreichung einer Überkompensation besteht, dieser aber wegen der Begrenzung des ex ante-Ausgleichs (erste Schranke in der allgemeinen Vorschrift des ZV VRT: der sich ergebende ex ante-Ausgleich darf im Nachhinein nicht erhöht werden) vom ZV VRT nicht ausgezahlt wird. Jedoch kann das Unternehmen auch nach der allgemeinen Vorschrift des ZV VRT die volle Gewinnmarge unter Anwendung der landesrechtlichen Regelung dann erreichen, wenn sich die Kosten- und Ertragssituation des Unternehmens besser entwickelt als der Marktdurchschnitt (Anreizregelung).

Dieses Verfahren wird von den Unternehmen kritisiert. Sie fordern eine Regelung, bei der der ZV VRT den ex ante-Betrag gewährt der gerade noch nicht zu einer ex post-Überkompensation führt. Dies käme bei einer durchschnittlichen Marktentwicklung einer Gewinngarantie gleich. Wendet man die Ausgleichsberechnung nach der allgemeinen Vorschrift unter Berücksichtigung der Gewinnberechnungsmethodik nach dem Landesgesetz an, so käme es zu einer wesentlich höheren Ausgleichszahlung an die Verkehrsunternehmen.

Die landesrechtliche Regelung nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370 wurde von der EU-Kommission notifiziert. Der ZV VRT wendet jedoch eine allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 an. Der ZV VRT hat daher – unabhängig von der landesrechtlichen Regelung – die Frage nach der Angemessenheit der Rendite zu prüfen und zu bewerten. Die Lösung besteht darin, den ex ante-Ausgleich zu begrenzen und eine höheren Gewinnaufschlag ex post als Anreizreglung zu gestatten.

Rödl & Partner vertreten in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung die Auffassung, dass den Unternehmen bei Anwendung einer allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf Vollaussgleich zusteht und daher auch nicht eine bestimmte Höhe durch die Unternehmen gefordert werden kann. Der ZV VRT begrenzt deshalb in seiner allgemeinen Vorschrift den ex ante-Ausgleichsbetrag auf einen Ausgleich der Kosten und Erträge zuzüglich eines Wagnisaufschlages von 6,5 % bezogen auf das betriebsnotwendige Kapital. Der sich aus der Parametrisierung ergebende ex ante-Ausgleichsbetrag darf im Nachhinein nicht überschritten werden. Erwirtschaftet das Unternehmen eine höhere Rendite, so kann ihm die im Rahmen der Überkompensationsprüfung, welche am Maßstab der notifizierten Landesregelung erfolgt, verbleiben.

Herr Landrat Dr. Streit stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Es ergeht der folgende Beschluss:

#### **Beschluss 13.7/2017**

**Die Verbandsversammlung beschließt,**

- **die allgemeine Vorschrift gemäß den aufgezeigten Änderungen / Ergänzungen der Anlagen 4 und 5 anzupassen,**
- **dass etwaige Änderungen/Anpassungen der zeitlichen und räumlichen Geltung der allgemeinen Vorschrift (Anlage 5, sachlich-zeitlicher Geltungsbereich), die im Zusammenhang mit Änderungen von Start- bzw. Endzeitpunkten von Linienbündeln stehen, von der Geschäftsstelle ohne weitere Beschlussfassung vorgenommen werden können,**
- **das Verfahren der allgemeinen Vorschrift des ZV VRT zur Ausgleichsberechnung beizubehalten.**

#### **Ergebnis der Abstimmung**

Die Verbandsversammlung fasst den Beschluss einstimmig.

<b>TOP 8      Tarifplanung 2018</b>
-------------------------------------

Herr Landrat Dr. Streit erteilt Frau Schwarz das Wort. Frau Schwarz stellt die Sitzungsvorlage vor. In den vergangenen zwei Jahren wurden die Ticketpreise im Verkehrsverbund stabil gehalten, die Preisstufe 1 ist im Sortiment der Einzeltickets seit 2013 konstant und in Preisstufe 2 seit dem Jahr 2015.

Das der Fortschreibung der Preise zugrundeliegende Indexmodell im VRT weist für den Vergleich der Kosten in den Zeiträumen 2015/2016 und 2016/2017 eine Kostenentwicklung von 1,84% aus. Dies bedeutet, die Kosten eines Modellunternehmens im ÖPNV sind um den genannten Prozentsatz gestiegen. Das Indexmodell wird im VRT seit vielen Jahren angewandt und stellt die Kostenentwicklung 2016 zu 2017 dar.

Zusätzlich zur reinen Kostensteigerung wirken jedoch die rückläufigen Schülerzahlen auf die Prognose der Verkaufszahlen. D. h., dass zum Ausgleich der Kostendeckung die Preise gewichtet um mehr als 1,84 % erhöht werden müssten.

Mit der Tarifierhöhung 2014 wurde die Rabattierung des SchülerMobilTickets gesenkt. Die heutige Rabattierung liegt bei durchschnittlich ca. 24 %. Aufgrund der konstant gehalten Preise 2016 und 2017 wurde diese Rabattierung bisher nicht wieder auf durchschnittlich 25 % erhöht. Es wird empfohlen, bei einer diesjährigen Tarifierhöhung auch die Rabattierung der SchülerTickets wieder auf durchschnittlich 25 % zu erhöhen. Dies hat den Vorteil, dass die Kosten für SchülerTickets unterdurchschnittlich ansteigen, wohingegen der Ausgleichsbetrag des Landes wieder hochgefahren wird („Preis-Preis-Ausgleich“).

Im Rahmen der VMS-Sitzung am 22.09.2017 wurde darüber beraten, in welcher Höhe die Tarife durchschnittlich angehoben werden müssen, um die Kostensteigerung auszugleichen. Der Beschluss aus der VMS-Sitzung, die Tarife um durchschnittlich 2,48 % anheben zu wollen, wird der Versammlung mitgeteilt.

Der im gemeinsamen Ausschuss empfohlene Entwurf des Tariftableaus mit einer durchschnittlichen Preiserhöhung von 2,48%, welches als Handvorlage ausgeteilt wurde, wird von der Versammlung diskutiert.

Nachdem es keine Fragen oder Anmerkungen mehr gibt, stellt Herr Landrat Dr. Streit den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Es ergeht der folgende Beschluss:

**Beschluss 13.8/2017:**

**Die Versammlung beschließt**

- **zum 01. Januar 2018 eine Erhöhung des Tarifes um durchschnittlich 2,48 Prozent.**

**Ergebnis der Abstimmung**

Die Versammlung fasst den Beschluss mehrheitlich bei Enthaltung der Stadt Trier.

<b>TOP 9 Corporate Design bei Ausschreibungen</b>
---

Herr Landrat Dr. Streit gibt Frau Schwarz das Wort. Frau Schwarz erläutert den TOP.

Der Zweckverband VRT plant im Rahmen der Umsetzung des ÖPNV-Konzeptes Rheinland-Pfalz Nord, dem öffentlichen Personennahverkehr im Verkehrsverbund Region Trier auch im Hinblick auf Fahrzeuge, Haltestellen sowie Fahrplänen ein einheitliches visuelles Erscheinungsbild (Corporate Design) zu geben.

Das Corporate Design soll durch formale Gestaltungskonstanten den Verkehrsverbund VRT nach innen und außen als Einheit erscheinen lassen. Dieses einheitliche Erscheinungsbild dient effektiv dazu dem Kunden zu veranschaulichen, dass in diesem Gebiet eine deutliche Verbesserung der ÖPNV-Leistung stattgefunden hat und dient gleichzeitig als zusätzliche, dauerhafte, rollende Werbefläche für den Verkehrsverbund. Somit rückt der Verbund als Gestalter des öffentlichen Personennahverkehrs in den Vordergrund.

Herr Klormann (ZV VRT) stellt zu diesem TOP eine Power-Point-Präsentation (siehe Anlage 8) in der Sitzung vor, in der die marketingtechnischen Aspekte und die Kosten eines Corporate Designs erläutert werden.

#### **Beschluss 13.9/2017**

**Die Verbandsversammlung beschließt,**

- **im Rahmen von künftigen Ausschreibungen ein Corporate Design u. a. für Busse, Haltestellenschilder und Fahrplänen festzulegen.**

#### **Ergebnis der Abstimmung**

Die Verbandsversammlung fasst den Beschluss einstimmig.

<b>TOP 10 Sachstand Neuorganisation VRT GmbH</b>
--

Herr Landrat Dr. Streit erteilt Frau Schwarz das Wort. Frau Schwarz stellt die Sitzungsvorlage vor.

Bei der Wirtschaftsberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA wurde durch die VRT GmbH eine Kurzstellungnahme bezüglich der steuerlichen Folgen der Übertragung der Anteile an der VRT GmbH auf den ZV VRT sowie für die ausscheidende VMS beauftragt. Ferner wurde die WIBERA beauftragt, einen angemessenen Kaufpreis für die zu übertragenden Anteile zu ermitteln.

#### Gesellschaftsvertraglicher Hinweis:

- Nach § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wäre grundsätzlich die VMS verpflichtet die Geschäftsanteile an der VRT GmbH zu übernehmen.
- Die Übertragung der Geschäftsanteile der VMS an den ZV VRT bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 Gesellschaftervertrages).
- Es bedarf keiner vorherigen Änderung des Gesellschaftervertrages.

#### Steuerliche Würdigung:

- *Umsatzsteuer*

Der ZV VRT erbringt hoheitliche Leistungen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Somit gehören beim ZV VRT die Geschäftsanteile an der VRT GmbH nicht zu dem umsatzsteuerlichen Unternehmensbereich. Aus diesem Grund kann bei der Übertragung der Anteile nicht zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden. Durch den Wegfall des umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistungsentgeltes der VMS GmbH werden zukünftig die betrieblichen Ausgaben durch nicht steuerbare Zuschüsse des ZV VRT finanziert. Dem zu Folge entfällt der steuerpflichtige Leistungsaustausch und somit für die VRT GmbH damit die Vorsteuerabzugsberechtigung.

#### Ermittlung eines angemessenen Kaufpreises:

Eine rechtlich verbindliche Ermittlung des Wertes der Geschäftsanteile existiert nicht. Auch der Gesellschaftsvertrag enthält keine Vorgaben. Das WIBERA Gutachten kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Substanzwert des Unternehmens als geeignete Größe anzusehen ist.

Der Substanzwert ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden der VRT GmbH. Sofern man das Vermögen und die Schulden zu den Buchwerten berücksichtigt, entspricht der Substanzwert dem Eigenkapital zum Bewertungsstichtag.

Es wird empfohlen das Eigenkapital zum 31. Dezember 2018 (Substanzwert) als sachgerechten Kaufpreis anzusehen. Da 50 Prozent der Geschäftsanteile an der VRT übertragen werden, sollte als Kaufpreis die Hälfte des Substanzwertes angesetzt werden.

#### **Beschlussvorschlag 13.10/2017:**

**Die Verbandsversammlung empfiehlt der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:**

- 1) Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages der Übertragung der Geschäftsanteile der VMS an den ZV VRT zum 01.01.2019 zuzustimmen.**
- 2) Die Hälfte des Substanzwert (Eigenkapital zum Bewertungsstichtag) zum 31.12.2018 als sachgerechten Kaufpreis festzulegen.**

#### **Ergebnis: Der Beschluss wird vertagt.**

Im Allgemeinen stimmen die Verkehrsunternehmen und die Aufgabenträger dem Beschlussvorschlag zu, dennoch wünschen die Verkehrsunternehmen den Beschluss zu vertagen, damit in den

einzelnen Betrieben noch Rücksprache gehalten werden kann. Man spricht sich dafür aus, mit einem „Gesamtpaket“ in die zuständigen Gremien zu gehen

<b>TOP 11    Verschiedenes</b>
--------------------------------

Die nächste planmäßige Verbandsversammlung findet statt am Dienstag, dem 28. November 2017, in der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen dankt der Verbandsvorsteher den Anwesenden und schließt die Sitzung um 19:10 Uhr.

Sitzungsleiter

Schriftführer

23.10.2017

\_\_\_\_\_  
Landrat Dr. Joachim Streit  
Verbandsvorsteher ZV VRT

23.10.2017

\_\_\_\_\_  
Marcel Roquette  
ZV VRT

**Anlagen (öffentlicher Teil):**

- Anlage 1 zu TOP 4:    Jahresabschluss VRT GmbH 2016 (digitale Bereitstellung im Intranet [www.zv-vrt.de](http://www.zv-vrt.de))
- Anlage 2 zu TOP 5:    Jahresabschluss ZV VRT 2015 (Bereitstellung im Intranet [www.zv-vrt.de](http://www.zv-vrt.de))
- Anlage 3 zu TOP 6:    Dienstanweisung ZV VRT
- Anlage 4 zu TOP 7:    Änderungen und Erweiterungen der allgemeinen Vorschrift
- Anlage 5 zu TOP 7:    Anpassungen der Daten der Harmonisierungszeitpunkte
- Anlage 8 zu TOP 9:    Präsentation Marketing in Ausschreibungen